

Gemeinde Schermbeck - Bebauungsplan Nr. 1 „Pötttekamp“ – 6. Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 06.11.2025 bis zum 07.12.2025 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 11.11.2025 bis zum 12.12.2025 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

1. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerkgesellschaft mbH Schreiben vom 10.11.2025	Sehr geehrter Herr Özekinci, sehr geehrte Damen und Herren, gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Für neu entstehende Gebäude ist gegebenenfalls eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Diese Erweiterung erfolgt bedarfsorientiert nach Einreichung von Anträgen auf Wasserversorgung. Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der	<u>Abwägung:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass ggfs. Eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erfolgen müsse. Dies wird zur Kenntnis genommen. Gem. den zur Verfügung gestellten Planunterlagen befinden sich alle vorhandenen Versorgungsleitungen außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		<p>jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Unser Service Point Dorsten/Reken, Tel. 02864 90200 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerks-gesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anwei-sung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir bitten um rechtzeitige Abstimmung mit unse-rem zuständigen Service-Point oder mit unserer Abteilung Netzplanung. Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung Netzpla-nung Herr Martin Pohl, Tel. 0208 4433 520, gern zur Verfügung.</p>	
2	<p>Gelsenwasser Energie-netze GmbH Schreiben vom 12.11.2025</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir. In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 29763, befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit un-serer Gasleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M</p>	<p><u>Abwägung:</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die vor-liegende Planung bestehen, wird zur Kenntnis ge-nommen. Die Hinweise, dass sich darüber hinaus Gasleitungen der Gelsenwasser Energienetze GmbH im Bereich befinden sowie, dass das Pflan-zen von Bäumen im Bereich dieser Anlagen unzu-lässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt wird, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle"</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p> <p>Freundliche Grüße GELSENWASSER Energienetze GmbH iv GELSENWASSER Energienetze GmbH</p>	
3	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein Schreiben vom 18.11.2025</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straße L 607 Abs. 5, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p><u>Abwägung:</u> Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen, da die Belange des Landesbetriebs Straßenbau durch das Vorhaben nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/ oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können sowie auf das Problem der Schallreflektion, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

4	Vodafone West GmbH Schreiben vom 26.11.2025	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.</p> <p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p>	<p><u>Abwägung:</u> Die Hinweise, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die Vodafone-Gesellschaft(en) keine Einwände gegen die Planung geltend macht,- sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH innerhalb des Plangebietes befinden,- eine entsprechende Stellungnahme im Zuge der Objektausführung abgegeben wird,- bei einer Kontaktaufnahme eine Frist von mindestens drei Monaten vor Baubeginn einzuhalten ist,- Umverlegungen des Bestandsnetzes eine schriftliche Genehmigung erfordern- sowie zwei Planauskünfte innerhalb der Vodafone anzufordern sind <p>werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---	---

		<p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	
5	Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 01.12.2025	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Planbereich) liegt über dem vormals auf Raseneisenstein verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „<i>Minerva</i>“.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin dieses bereits erloschenen Bergwerksfeldes ist die DEUTZ AG (Ottostraße 1 in 51149 Köln).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in</p>	<p>Abwägung: Die Hinweise, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich das Plangebiet über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distrikfeld „<i>Minerva</i>“ liege, - im Bereich des Plangebietes kein Abbau von Mineralien dokumentiert und - mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen sei <p>werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung, die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer im Rahmen der weiteren Planung zu beteiligen, wird gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer bis zum Satzungsbeschluss beteiligt.</p>

		<p>dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein Abbau von Mineralien urkundlich dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Bebauungsplanänderung.</p>	
6	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 02.12.2025</p>	<p>Sehr geehrter Herr Özekinci,</p> <p>für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.</p> <p>Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege</p>	<p><u>Abwägung:</u> Die Hinweise in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den genannten Hinweis aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da sich der Hinweis bereits aus den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NW ergibt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>

		<p>vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Schermbeck als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).</p> <p>Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	
7	Kreis Wesel Schreiben vom 09.12.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Kreises Wesel bestehen gegen das o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	

		<p>Aus fachbehördlicher Sicht nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Artenschutzrecht:</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Baumbestandes im Süden der Grundstücke 654 und 655 wird dringend empfohlen, diesen zu erhalten.• Der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.• Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.• Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergeben, hat der Bauherr alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die	<p><u>Abwägung:</u> <u>Artenschutzrecht</u> Die Hinweise, dass zu der o.g. Bebauungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und dass der Bauherr nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen darf, werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung zum Erhalt des im Süden der Grundstücke 654 und 655 befindlichen Baumbestands wird gefolgt</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Empfehlung, den Baumbestand im Süden der Grundstücke 654 und 655 zu erhalten, wird gefolgt. Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>zuständige untere Naturschutzbehörde kann u.U. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Informationen dazu findet man im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Hinweis Nummer 3 besagt, dass für die Nutzung von Brauchwasser eine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich ist. Dies ist nicht korrekt. Ich rege an, den Hinweis wie folgt umzuformulieren: Die Versickerung von Niederschlagswasser über technischen Anlagen (z.B. Mulden o. Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Für die Bemessung und den Betrieb der Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 zugrunde zu legen. • Wie in der Begründung beschrieben, werden Teile des Plangebietes bei einem seltenen oder extremen Regenereignis gemäß der Starkregenhinweiskarten NRW überschwemmt. Ich rege an, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, sowie die 	<p><u>Abwägung:</u> <u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Hinweis, dass gegen das geplante Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass der Hinweis Nummer 3 nicht korrekt ist, wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag o.g. Hinweis entsprechend umzuformulieren, wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung, einen Hinweis hinsichtlich der Überschwemmungen des Plangebietes im Zuge eines extremen Regenereignisses sowie der Empfehlung der Errichtung baulicher Anlagen in hochwasserangepasster Bauweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt.</p>
--	--	---	---

		Empfehlung bauliche Anlagen in hochwasserangepasster Bauweise zu errichten.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beachtet. Den Anregungen, entsprechende Hinweise in die Begründung aufzunehmen, wird gefolgt.
8	Kreis Recklinghausen Schreiben vom 24.09.2025	<p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck für den Bereich „Pöttkamp“ ergibt sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ergibt sich folgender Hinweis.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzgebietszone III C des durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.05.1998 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Holsterhausen/ Üfter Mark“. Hier- bei sind besondere Auflagen zu beachten, die einer Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) bedürfen. Anträge sollten ggf. vorab mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel abgestimmt werden. Es ist darauf zu achten, dass der anstehende Bottroper Mergel nicht freigelegt oder durchörtert werden darf.</p> <p>Aus Sicht meiner sonstigen zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine Anregungen oder Hinweise.</p>	<p>Abwägung: Der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In die Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis, dass darauf zu achten ist, dass der Bottroper Mergel nicht freigelegt oder durchörtert werden darf, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 4.4 hinsichtlich des Wasserschutzgebietes ergänzt. In der Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

9	Lippeverband, EGLV Schreiben vom 10.12.2025	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an Ihrem Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Von unserer Seite bestehen hinsichtlich der Änderung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken. Gleichwohl bitten wir um Prüfung der nachfolgenden Anregungen.</p> <p>Anregungen</p> <p>Es finden sich in den Unterlagen bisher keine Hinweise zur Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers. Bei Neuerstellung der Bebauung weisen wir auf weitergehende Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (nRWB) hin. Bei einer baulichen Neuentwicklung des Gebietes sollten alle Möglichkeiten der Abflussvermeidung und -verminderung geprüft und umgesetzt werden.</p> <p>Dazu bieten sich neben der Versickerung auch Möglichkeiten wie Dach- und Fassadenbegrünung auf den Haus- und Garagendächern sowie die durchlässige Befestigung von Flächen wie z. B. Stellplätzen / Zufahrten und das Anlegen von Baumrigolen an.</p> <p>Zu prüfen wäre auch die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Ansprechpersonen zu diesem Thema sind.</p> <p>Frau Kessel (Kessel.Kirsten@eglv.de) und</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Der Hinweis, dass seitens des Lippeverbands hinsichtlich der Änderung der vorliegenden Bebauungsplanänderung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der Prüfung weitergehender Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sowie zur Prüfung unterschiedlicher Möglichkeiten zur Abflussvermeidung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird hiervon jedoch abgesehen. Bei der Änderung handelt es sich um eine kleinteilige Anpassung, die sich ausschließlich auf die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Art und Maß der baulichen Nutzung und insbesondere die festgesetzte Grundflächenzahl bleiben mit 0,3 unverändert. Eine zusätzliche Versiegelung ist damit planungsrechtlich nicht möglich.</p> <p>Die Festsetzung weitergehender Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wäre vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht sachgerecht, da für die umgebende, vergleichbare Bestandsbebauung entsprechende Anforderungen bislang nicht gelten. Insbesondere im Hinblick auf die festgesetzte geneigte Dachform, kommt eine Dachbegrünung nicht in Betracht. Weitere Maßnahmen, wie z.B. durchlässige Befestigungen, können unabhängig davon im Rahmen der konkreten Bauausführung geprüft und umgesetzt werden, ohne dass hierfür gesonderte planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich sind. Die Umsetzbarkeit einer Photovoltaikanlage wird im Rahmen der konkreten Bauausführung geprüft.</p>
---	--	--	---

		Herr Sauerland (Sauerland.Christian@eglv.de).	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, weitergehende Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu prüfen wird nicht gefolgt.</p>
10	Bezirksregierung Düsseldorf, Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Schreiben vom 11.12.2025	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	
		<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn.</p>	<p><u>Abwägung:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der Hinweis auf eine Beteiligung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) und des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) sowie der zuständigen kommunalen Unteren Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen. Diese wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p>	
		<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Seitens SG 54 A.5 kommunales Abwasser bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) – Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) – Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) – Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de 	

		<ul style="list-style-type: none"> – Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2) Herr Prangenberg, Tel. 0211/475-5859 E-Mail: dirk.prangenberg@brd.nrw.de – Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de 	
		<p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
11	Westnetz Schreiben vom 11.12.2025	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p>	<p><u>Abwägung:</u> Die Hinweise, dass sich im Geltungsbereich und angrenzend Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH befinden und dass vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten grundsätzlich eine Planauskunft einzuholen ist, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Im Geltungsbereich sowie angrenzend an diesen befinden sich Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH, welche der öffentlichen Stromversorgung dienen und daher durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschachtungen durchgeführt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung des geplanten Vorhabens.</p>	
--	--	---	--

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im Februar 2026

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld